



LEGENDE

Maße beziehen sich auf die Außenkanten der rechtlichen Abgrenzungslinien.

Alle Maße sind in der Realität zu überprüfen.

- für diesen Plan zutreffende Zeichen

Geltungsbereich

- 311 Flurstücknummern

FLÄCHENFESTSETZUNGEN

Überbaute Grundstücksfläche
= Bestand Gebäude November 1981

Bereichsgrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

Bebauung, Fußgängerweg,
Fahrbahn

ART UND MASS DER NUTZUNG

Baugebiete mit Angaben der Art der Nutzung gem. § 1 (2) BauNVO

WB Besonderes Wohngebiet

MK Kerngebiet

GR Überbaubare Fläche innerhalb der Baugrenze
GP Summe der Geschossfläche aller Gebäude innerhalb der Grenzen pro Geschoss

- II + D =
104+106 qm

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze mit Angabe der Geschossfläche pro Geschoss

g geschlossene Bauweise

SD, FD Satteldach, Flachdach

PD, StDG Pultdach, Staffeldachgeschoß

Baugrenze

Baugrenze mit Gestaltungsforderung

Maße in Metern

Nutzungsgrenze. Abgrenzung der unterschiedlichen Anzahl der zulässigen Vollgeschosse und/oder des unterschiedlichen Maßes der Nutzung

Nutzungsgrenze mit Gestaltungsforderung

Begrenzungslinie für innerhalb der Baugrenzen zu terrassierende Geschosse

Abgrenzung der unterschiedlichen Art der Nutzung (MK, WB)

FESTSETZUNGEN DER DACHFORM

Satteldach unter Angabe der Firstrichtung

Satteldach mit Versatz

Satteldach mit Krüppelwalm

Pultdach

Satteldach Firstrichtung in den angegebenen Richtungen möglich

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Öffentliches Parken

Grundstücksgrenze

Erhaltenswerte Gebäude gemäß Denkmalschutzgesetz

Gemeinschaftsgarage mit Anzahl der Plätze

Garagenein- und ausfahrt

Abris

Überfahrtsrecht

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 ART DER NUTZUNG

WB, Besonderes Wohngebiet (§ 4a BauNVO)

In dem als WB ausgewiesenen Baugebiet mit zulässiger erdgeschossiger Bebauung innerhalb der Baugrenzen sind ab dem 3. Vollgeschoss nur Wohnungen zulässig.

(§ 4a (4) Nr. 1 BauNVO)

Nicht zugelassen sind Nutzungen gemäß

(§ 4a (3) Nr. 2+3 BauNVO)

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 (1) Nr. 1 BBauG)

Das Maß der baulichen Nutzung ist festgesetzt durch:
die zulässige Grundfläche der baulichen Anlage,
die zulässige Geschossfläche pro Geschoss ausschließlich der ersten Vollgeschosse,

die Zahl der Vollgeschosse (§ 16 (2) BBauG)

die das Maß der baulichen Nutzung bestimmenden Angaben sind als Höchstwerte festgesetzt. (§ 16 (3) BauNVO)

1.3 BAUWEISE

(§ 9 (1) Nr. 2 BBauG)

Die Bauweise ist als geschlossene Bauweise festgesetzt. (§ 22 (3) BauNVO)

1.4 UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

(§ 9 (1) Nr. 2 BBauG)

§ 23 BauNVO

Die überbaubare Grundstücksfläche ist festgelegt durch:
Baugrenze, Abgrenzungslinie des unterschiedlichen Maßes der Nutzung und der Abgrenzungslinie für die unterschiedliche Art der Nutzung.

Diese Grenzen können durch Vor- und Rücksprünge geringfügig über- oder unterschritten werden unter Einhaltung der zulässigen Geschossfläche.

1.5 NEBENANLAGEN

(§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen einschließlich der sonst genehmigungsfreien Vorhaben nach § 89 (1) Nr. 1 LBO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind offene Rankgerüste.

1.6 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

(§ 9 (1) Nr. 2 BBauG)

Für die Stellung und die Firstrichtung der Gebäude sind die Eintragungen im Plan zwangsläufig einzuhalten.

1.7 STELLPLÄTZE UND GARAGEN

(§ 9 (1) Nr. 22 BBauG)

§ 12 BauNVO

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Im Bereich der Flurstücke 128, 129, 129/1, 130 und 131 ist ein Überfahrtsrecht in einer nutzbaren Breite von 4 m und einer Wendemöglichkeit im Innenbereich einzuräumen zugunsten der Flurstücke Nr. 120, 121, 122.
Die Höhe der Durchfahrt muß 3,50 m betragen.

1.8 ERDGESCHOSSIGE ÜBERBAUUNG

(§ 9 (3) BBauG)

§ 10 (1) STBauFG

* In den zu entkernenden Bereichen dürfen an bestehenden Gebäuden keine baugenehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Änderungen (§ 111 (2) LBO) sowie Umnutzungen durchgeführt werden.

Eine erdgeschossige Überbauung kann nur genehmigt werden, wenn die als Abrissmaßnahme gekennzeichneten Gebäude auch wirklich beseitigt werden sollen.

1.9 PFLANZGEBOT, PFLANZBINDUNG

(§ 9 (1) Nr. 25 BBauG)

Die Oberfläche der erdgeschossigen Bebauung ist so zu bepflanzen, daß der Eindruck einer begrünten Freifläche entsteht. Im Rahmen der Baugenehmigung ist ein Bepflanzungsplan vorzulegen.

Hinweis:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit archäologischen Funden und Bauresten zu rechnen. Diese sind gemäß DSchG unverzüglich dem Landesdenkmalamt zu melden.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 ERLÄUTERUNGEN ZUR BAUMASSE

Neubebauungen sind so auszubilden, daß ein allmählicher Übergang zur bestehenden Bebauung stattfindet. Dies gilt sowohl für die Anzahl der Stockwerke bzw. die Trauf- und Firsthöhe als auch für die Gestaltung der Baukörper. Bei Beibehaltung der ehemaligen Bauflüchten ist der Baukörper mind. alle 8 m durch Vor- und Rücksprünge von mind. 0,40 m vertikal zu gliedern.

2.2 GESTALTUNG KINZELNER BAUTEILE

Die Fassaden dürfen nur aus verputzten und farbig gestrichenem Mauerwerk oder rauher Natursteinfassade bestehen. Unzulässig ist die Verwendung glatter und glänzender Oberflächen wie Fliesen, vorgehängte Glas-, Metall- oder Kunststoffteile.

Der Gebäudesockel ist mit den Materialien des Erdgeschosses abzustimmen durch Verwendung von Sichtmauerwerk, Natursteinen, Kunststeinen oder Sockelputz.

Fenster sind als stehende Lochfensterformate oder als Gruppenfenster gleicher Formatunterteilung auszubilden.

2.3 DACHBEREICH

Dächer sind in Satteldachform oder in dem Satteldach verwandten Formen auszuführen. Die Dachneigung muß zum Straßenraum hin mind. 45° betragen. Als Dacheindeckung sind gebrannte Tonsziegeln mit einer Farbtonnuancierung von rot bis braun zu verwenden. Dachtraufe und Ortsgang sind mit mind. 20 cm Überstand auszuführen. Die Belichtung der Dachgeschosse kann durch Gaupen oder Dachloggien erreicht werden mit einer Anordnung entsprechend der darunter liegenden Fassadengliederung.

2.4 ERDGESCHOSSIGE ÜBERBAUUNG

Die vorgesehene erdgeschossige Überbauung der Grundstücke ist als - im 1. OG. gelegene - Freifläche anzusehen und entsprechend zu bepflanzen. Die entsprechende Freifläche muß begehbar und vom Haus aus zugänglich sein. Zwischen den einzelnen Grundstücken sind folgende Abgrenzungen zulässig: "lebende" Abgrenzungen wie Hecken und Büsche, Holz- und Metallzäune mit immergrüner Bepflanzung oder Laubhecken bewachsen. Sonstige bauliche Anlagen sind nur zulässig als Rankgerüste (siehe 1.5). Ihre Errichtung ist genehmigungspflichtig. (§ 111, Abs. 2 LBO)

* Konstruktiv oder topographisch bedingte Höhen- und Materialversprünge sind in das gesamte Gestaltungskonzept einzubeziehen.

2.5 NACHRICHTLICHE FESTSETZUNGEN

Soweit in diesem Bebauungsplan nichts Abweichendes festgesetzt wurde, gelten die Vorschriften der Gestaltungssatzung (genehmigt am 31.3.80 Reg. präs. Karlsruhe)

* gestrichen gem. Erlass des RP Karlsruhe Nr. 13-24/0225/30

vom 28.6.1983

GROSSE KREISSTADT
WIESLOCH

RHEIN-NECKAR-KREIS

1. FERTIGUNG

BEBAUUNGSPLAN

ALTSTADTSANIERUNG - BLOCK 5 A

vom: _____ bis: _____

vorherige Akte von: _____ bis: _____

im Archiv unter Nr.: _____

ALTSTADT-
SANIERUNG

WIESLOCH
RHEIN- NECKAR- KREIS



BEBAUUNGSPLAN
BEGRÜNDUNG

BLOCK 5 A

apl

PLANUNGSGRUPPE GZ
BORKOWSKI + BURGER
FREIE ARCHITEKTEN + PLANER

CRONBERGERGASSE 12
6802 LADENBURG

06203 - 3295

BEGRÜNDUNG BLOCK 5 A

1. Vorbemerkungen
2. Bestand
3. Planung
4. Kostenschätzung
5. Planungsstatistik

BEGRÜNDUNG BLOCK 5 A

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Bestandteile des Bebauungsplanes
- 1.2 Räumlicher Geltungsbereich
- 1.3 Flächennutzungsplan
- 1.4 Aufstellungsbeschuß der Gemeinde
- 1.5 Voraussetzungen zur Planaufstellung
- 1.6 Erörterung mit den Betroffenen
- 1.7 Vorhandene Bebauungspläne

2. BESTAND

- 2.1 Lage und Bedeutung
- 2.2 Oberflächenbeschaffenheit und Untergrundverhältnisse
- 2.3 Bepflanzung
- 2.4 Besitzverhältnisse
- 2.5 Baubestand, Art und Maß der Nutzung
- 2.6 Zustand der Gebäude
- 2.7 Verkehrs- und Erschließungseinrichtungen
- 2.8 Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen
- 2.9 Bestand außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

3. PLANUNG

- 3.1 Art der Festlegung
- 3.2 Überschreitung des Maßes der Nutzung
- 3.3 Art der Nutzung
- 3.4 Entkernung und erdgeschossige Bebauung
- 3.5 Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

4. KOSTENSCHÄTZUNG

5. PLANUNGSSTATISTIK

Anlage: Ziele der Sanierung

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN BLOCK 5 A

Die Aufstellung dieses Teilbebauungsplanes wurde notwendig, weil in diesem Bereich eine teilweise Neuordnung der Besitzverhältnisse erfolgt, die dazu dient, auf einem bebaubaren Grundstück die Voraussetzungen für eine Neubau-Sanierungmaßnahme zu schaffen, sowie für eine sinnvolle Entkernung und eine Modernisierung des Bestandes.

1. VORBEMERKUNGEN

1.1

Der Bebauungsplan "Block 5 A" besteht aus:

- a) den zeichnerischen Festsetzungen (Plan) und
- b) den schriftlichen Festsetzungen

1.2

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfaßt

- o einen Teil des nach § 5 StBauFG förmlich festgelegten Sanierungsbereiches.
Förmliche Festlegung durch den Gemeinderat am
21.5.1972,
durch das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt am 20.7.1972.

1.3

Die Stadt Wiesloch besitzt einen genehmigten Flächennutzungsplan, der am 1.5.1981 Rechtsgültigkeit erlangt hat. Die Inhalte des Flächennutzungsplanes sind in einem Stadtentwicklungskonzept als Programmplan niedergelegt und dienten der Rahmenplanung "Altstadt" als Planvorstufe. Insofern ist eine direkte Detaillierung von Flächennutzungsplanung, Programmplan, Rahmenplanung und Bebauungsplan gegeben.

1.4

Der Beschuß zur Aufstellung Bebauungsplänen im Bereich der Altstadt wurde vom Gemeinderat 1966 gefaßt. Er steht im Zusammenhang mit dem Beschuß, eine Altstadtsanierung durchzuführen und die damit notwendigen Planungsschritte einzuleiten.

Anlaß dazu waren die ständig sich verschlechternden Verhältnisse in der Altstadt in Hinblick auf:

Bauzustand, Baudichte, Belichtung und Besonnung, Hygiene- und Sanitärausstattung, andere Nutzungsanforderungen für die Versorgung der inzwischen gewachsenen Stadt Wiesloch, soziale Entmischung der Bevölkerung, Probleme des fließenden und ruhenden Verkehrs.

Ein Hauptgrund für diese negativen Veränderungen liegt zum einen in der jahrzehntelangen Vernachlässigung der Gebäudestruktur als Folge der wirtschaftlichen Zeitsituationen, zum anderen im Abfließen der dann später vorhandenen Investitionskraft in die neu erschlossenen Wohnrandgebiete.

Der Aufstellungsbeschuß für Block 1 erfolgte am 29.4.1981.

1.5

Die Voraussetzungen zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes sind:

- o Die Bestandsaufnahme als Grobanalyse zur Altstadtsanierung seit 1965
- o die Bestandsaufnahme für den 1. förmlich festgelegten Bereich 1971
- o Rahmenplanungen seit 1975
(s. Dokumentation: Rahmenplan Teil 1 u.2)
- o Nachschreibungen der Rahmenplanungen 1981

1.6

Erörterungen nach §§ 8 und 9 StBauFG wurden während der Bearbeitungszeit durchgeführt.

1.7

Im Bereich "Altstadt" gibt es für die Blöcke 2, 6 und 4 rechtsgültige Bebauungspläne.

2. BESTAND

2.1 Lage und Bedeutung

Das Planungsgebiet liegt im mittelalterlichen Kern der Stadt. Durch große Zerstörungen Ende des 18. Jahrhunderts ist heute – bis auf Reste der Stadtmauer und einige Türme – jedoch nur noch wenig von der mittelalterlichen Substanz erhalten geblieben.

Heute gehört dieser Teil gerade in Bezug auf das Geschäftseleben zu den lebendigsten Bereichen.

Gleichzeitig sind hier die Sanierungsprobleme sehr vielfältig und intensiv. Aus diesen Gründen wurde das Planungsgebiet im Sinne des § 5 StPauFG in dem ersten Sanierungsabschnitt aufgenommen.

2.2 Oberflächenbeschaffenheit und Untergrundverhältnisse

Das Gebiet liegt auf einer nach Süden hin kontinuierlich abfallenden Kalkterrasse. Aufgrund verschiedener Siedlungsepochen besteht der Untergrund sowohl aus altem Siedlungsschutt als auch aus gewachsenem Boden.

2.3 Bepflanzung

Das Plangebiet ist heute so weit überbaut, daß keine Bepflanzung vorliegen ist.

Zusammenhängende Grünflächen sind nur im Anschluß an den Geltungsbereich anzutreffen, zwischen Stadtmauer und Ringstraße. Sie besteht zum größten Teil aus Privatgärten. Am Leimbach entlang verläuft ein öffentlicher begrünter Fußweg. Weitere private Anpflanzungen finden sich im nördlichen Teil der Altstadt (Schloßweg, Schloßbereich).

2.4 Besitzverhältnisse

Die Grundstücksstruktur zeigt eine starke Parzellierung mit zum Teil ungünstigen Grundstückszuschnitten und zum Teil geringen Größen.

2.5 Baubestand, Art und Maß der Nutzung

Die durchschnittliche Grundflächenzahl (GRZ) liegt als Blockdurchschnittszahl bei 0,74 und die Geschäftsfächenzahl (GFZ) bei 1,80. Maximale Dichten gibt es an mehreren Stellen. Diese gehen oft bis zu 1,0 (GRZ) und 2,90 (GFZ).

2.6 Zustand der Gebäude

Der Block besteht z. Teil aus in den letzten Jahren durchgeführten Neubauten und bereits modernisiertem Bestand sowie Gebäuden, die im Zuge der Sanierung abgerissen und neu aufgebaut werden sollen. Alle im Blockinnenbereich liegenden Nebengebäude sollten zugunsten einer erdgeschossigen Neubebauung abgerissen werden. Der Block weist an den Straßenfronten Baulücken auf, die aus städtebaulichen Gründen wieder bebaut werden sollten.

2.7 Verkehrs- und Erschließungseinrichtungen

Die Erschließung des Gebietes ist durch das Straßennetz gewährleistet.

:

2.8 Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen

sind vorhanden, müssen aber teilweise erneuert bzw. ergänzt werden. Insbesondere die Freileitungen von Strom und Telefon sollten im Zuge der Altstadt-Erneuerung verkabelt werden.

2.9 Bestand außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Für die Altstadt besteht eine Rahmenplanung, die die übergeordneten städtischen Belange beinhaltet und mit den Inhalten des jeweiligen Teilbebauungsplanes abgestimmt ist.

5

3. PLANUNG

3.1 Art der Festlegung

Da die heutigen Besitzverhältnisse sowie die teilweise noch nicht durchgeführte Bodenordnung keine Festlegung des Maßes der Nutzung durch GRZ und GFZ erlauben, sind die Festlegungen entweder auf die heutigen Grundstücksgrenzen bzw. auf die zulässigen Baugrenzen von Gebäudeeinheiten bezogen. Dies wurde mit der Ausweisung der absoluten qm Grund- und Geschoßfläche, sowie der Anzahl der Geschoße vorgenommen.

Diese Festlegungsart soll verhindern, daß die noch nicht absehbare Neuordnung der Grundstücksgrenzen das städtebauliche Konzept gefährden könnten.

Darüberhinaus ist das Maß der Nutzung für die jeweilige bauliche Einheit deutlicher ablesbar.

3.2 Überschreitung des zulässigen Maßes der Nutzung

Der historische Baubestand weist Bebauungsdichten auf, die z.T. weit über dem zulässigen Maß der Nutzung nach BNVO liegen. Aus diesen Gründen findet § 17 (10)BNVO Anwendung:

Eine Beibehaltung der Überschreitung des zulässigen Maßes der Nutzung ist notwendig, um die städtebaulich prägnante, historisch gewachsene Blockrandbebauung zu erhalten und in gestörten Bereichen zu ergänzen. Gleichzeitig soll jedoch eine Entkernung des Blockinnenbereiches vorgenommen werden, um hier einerseits die Lichtraumprofile für die Wohnbereiche in den Obergeschossen zu verbessern und andererseits eine ergeschossige Bebauung die notwendigen Flächen für Geschäfte, Dienstleistung und Parken zu schaffen. Die zu gestaltenden und zu bepflanzenden Flächen stellen einen nutzbaren Hofbereich im 1. OG für die Wohngeschosse dar. Die Schaffung von weiteren Grünflächen im Innenstadtbereich ist aus städtebaulichen und ökonomischen Gründen nicht im wünschenswerten Umfang realisierbar.

Stattdessen hat die Stadt Wiesloch im Randbereich der Altstadt parkähnliche Grünanlagen geschaffen: Neugestaltung Leimbach, Schillerpark, Neugestaltung und Verkehrsberuhigung Adenauerplatz, Rathausgärten.

Die geplante und teilweise durchgeföhrte Verkehrsberuhigung wird darüberhinaus weitere Freiflächen ermöglichen, die teilweise begrünt bzw. mit Bäumen bepflanzt werden können.

Ansonsten ist das im Rahmenplan angestrebte und teilweise realisierte Fußwegenetz geeignet, die vorhandenen Grünanlagen wie Stadtwald, Gerbersruh u.a. kurzläufig anzubinden.

3.3 Art der Nutzungen

Begründung zu 1.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen

Aufgrund seiner Lage im Stadtzentrum, das vorwiegend dem Wohnen in den Obergeschossen und der Geschäftsnutzung am Erdgeschoß vorbehalten ist, sind Tankstellen und Vergnügungsstätten nicht zugelassen, da sie eine unzumutbare Belastung an Emissionen (Lärm, Geruch und Verunreinigung) mit sich bringen. Darüberhinaus stehen die Auswirkungen dieser Nutzungen dem Ziel entgegen, den Innenstadtbereich verkehrlich zu beruhigen.

3.4 Entkernung und erdgeschossige Bebauung

In den zu entkernenden Bereichen dürfen an bestehenden Gebäuden keine baugenehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Änderungen sowie Umnutzungen durchgeführt werden, da die Erhaltung und Neustrukturierung der Bebauung nur zu erreichen ist, wenn die im Plan festgelegten Entkernungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die erst danach mögliche erdgeschossige Überbauung ist so durchzuführen, daß der Nachbar parzellenscharf anschließen kann und gleichzeitig ein einheitliches Erscheinungsbild gewährleistet ist.

3.5 NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

Nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden:

- Das vorläufige Verzeichnis der Kulturdenkmäler in Wiesloch (Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg vom 25. 5. 1971),
- Örtliche Bauvorschrift (Altstadtsatzung), Bauordnungsrechtliche Vorschriften der Stadt Wiesloch zum Schutz der Eigenart des Orts- und Straßenbildes und zur Durchführung bestimmter baugestalterischer Absichten genehmigt am 31. 3. 1980.

4. KOSTENSCHATZUNG BLOCK 5 A

Dieser Block wird teilweise mit Mitteln des StBauFG finanziert, z.B. die unrentierlichen Kosten wie Grunderwerb, Abrißkosten, Umsetzungs-, Umzugs-, und Entschädigungskosten etc., sowie durch Modernisierungsmittel, die in ihrer endgültigen Höhe noch nicht festliegen.

Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da der Block von 3 Straßen mit Versorgungsleitungen umgeben ist.

Im Zusammenhang mit den Neubaumaßnahmen wird die Hesselgasse eine neue Straßendecke sowie eine andere Außengestaltung erhalten. Das gleiche gilt für die Neufestsetzung der Hauptstraße.

Die aus diesen Maßnahmen entstehenden Kosten sind jedoch nicht als Erschließungskosten anzusehen.

5. PLANUNGSSTATISTIK

BEBAUUNGSPLAN ALTSTADT

FLÄCHENANGABEN

FLÄCHEN	SA
BRUTTOBAULAND	0.2340 ha
NETTOBAULAND	0.1966 ha
PRIVATE BAUGRUND-STÜCKE	0.1966 ha
VERKEHRSFLÄCHEN	0.0324 ha
FREIFLÄCHEN	
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	

BEBAUUNGSPLAN ALTSTADT

BLOCK

54

PLAHUNG

BEBAUUNGSPLAN ALTSTADT

BLOCK
5A

BESTAND

6. ANLAGE

"Ziele der Sanierung"

6.0 INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES "ALTSTADT"

ZIELE DER SANIERUNG

6.1 Verbesserung der Wohnverhältnisse

Probleme:

Die Grundstücke in den verschiedenen Baublöcken sind zu dicht überbaut, die Wohnungen sind daher meist schlecht besonnt und belichtet.

Grundstückeform und Größe sind oft ungünstig geschnitten, analog dazu verläuft die Anordnung der Gebäude bzw. der Gebäudeteile. In ihnen gibt es nur wenig abgeschlossene Wohneinheiten.

Die Sanitärausstattung ist zwar z. Teil erneuert, aber dann meistens ohne Berücksichtigung einer späteren Erneuerung (Stufenlösung).

Das Qualitätsniveau der verfügbaren Mietwohnungen blieb auf einem Stand stehen, der heute hauptsächlich von unteren Einkommensschichten nachgefragt wird.

Maßnahmen:

Eine Entkernung im Innenbereich der Wohnblöcke wird eine bessere Besonnung und Belichtung nach sich ziehen. Die neu geschaffenen Freiräume sind als Wohn-Freibereiche zu gestalten. Da das in großen Teilen zu erhaltenste Stadtteil jedoch nur eine eingeschränkte Substanzentkernung erlaubt, müssen Teile der benötigten Grün- und Freiflächen am Rande der Altstadt in Form von öffentlichen Grünanlagen ausgewiesen und realisiert werden.

Die Hauserneuerungen in Form von Modernisierung, Renovierung, Um-, Aus-, Anbau und Neubau sollen ein breitgestreutes Angebot verschieden großer und verschieden gearteter Wohnungen bieten. Diese, dem heutigen Bedarf angepaßten Wohneinheiten sollen nach Vorstellung des Gesetzgebers zumindest die nächsten 30 Jahre ohne größere Investitionen überdauern können.

Die Durchsetzung des Wohnbestandes mit erneuerten Wohnungen soll eine bessere Sozialmischung in der Altstadt nach sich ziehen sowie eine bessere Funktionsmischung bei gleichzeitiger Steigerung der Wohneinheiten.

6.2 Sozialer Planungs- und Realisierungsablauf

Probleme:

Die Erneuerung der sanierungsbedürftigen Baubestand ist in finanzieller Hinsicht von den meisten Eigentümern nicht tragbar.

Eine Umsiedlung in andere Gebiete der Stadt wird nur von einem geringen Teil der Bewohner gewünscht, in der Hauptsache von Mietern.

Maßnahmen:

Das StBaufG ermöglicht mit der Modernisierungsförderung eine finanzielle Erleichterung innerhalb der Objektsanierung. Eine konsequent betriebene Stufenrealisierung, die auf einer Gesamtplanung aufbaut, um so nach Möglichkeit Folgefehler zu vermeiden, erleichtert die Finanzbelastung der Eigentümer und ermöglicht das soziale, stufenweise Mitgehen der Mieten.

Ein evtl. nötiger Zwischen- oder Endumzug wird durch das StBaufG mitfinanziert.

Abrißkosten und Baubestandverluste werden ebenfalls gefördert.

Als neue Tausch-Wohnstandorte sind Ein- und Mehrfamilienhäuser als Eigentum, Haus- oder Stockwerkeigentum und Mietwohnung innerhalb der Altstadt vorgesehen und in der Planung.

Auch während der Zeit der Realisierung werden die begleitenden Maßnahmen der "Sozialen Planung" von der Stadt weitergeführt.

6 .3 Vergrößerung und Verbesserung der Geschäftskapazität unter besonderer Berücksichtigung des aperiodischen Bedarfs

Problem:

Die wenigsten Geschäftsgrundstücke haben einen günstigen und genügend großen Zuschnitt, der eine optimale Erweiterung zulassen würde.

Maßnahmen:

Eine Erweiterung der Geschäftskapazität ist in einigen Blöcken nur durch Entkernungsmaßnahmen im Innenbereich der Blöcke zu erreichen, um danach hier eine neue erdgeschossige Überbauung zu ermöglichen.

Diese Geschäftsnutzung in einer Ebene mit Andienung-Lager-Verarbeitung-Verkauf stellt eine optimale Lösung dar. Hierbei ist gerade eine individuelle und flexible Realisierung möglich, da je nach Bedarf an Nutzfläche die erdgeschossige Neubebauung stufenweise durchgeführt werden kann.

Große Geschäftsberäiche können "von hinten" angeleitet werden. Als primäre hintere Andienungsstraßen gelten Hesselgasse, Badgasse, Pfarrgasse und Marktstraße.

6 .4 Verbesserung der Verkehrssituation, Verkehrsordnung und Beruhigung im Kernbereich der Altstadt.

Problem:

Die bestehenden Gassen und Straßen sind infolge ihrer Engpässe, ihrer oft fehlenden Anbindung untereinander, sowie ihrer Abhängigkeit von Durchgangs-, Ziel- und Querverkehr der Aufgabe als Kernerschließungsstraßen nicht mehr gewachsen.

Der private Stellplatznachweis sowie der öffentliche und ruhende Verkehr sind ungelöst.

Maßnahmen:

Allmähliche Veränderung in zwei Realisierungsstufen (s. Verkehrsbrochüre).

Grundidee ist es, für die Altstadt eine Verkehrsberuhigung zu schaffen, um so mit die Realisierung anderer Sanierungsziele zu ermöglichen.

Dies kann nur durch Aufteilung der verschiedenen Verkehrsarten geschehen, wobei nur für den Anteil der für die Altstadt wichtige Verkehrsarten eine Berücksichtigung in der Planung erfolgen soll.

Letztendlich heißt das, daß ein Großteil der auf die heutigen Anforderungen nicht abgestimmten Casen und Straßen vornehmlich dem Fußgänger zuzuordnen sind.

Selbstverständlich wird bei einer solchen Lösung der notwendige Erreichungs-, Andienungs- und Anliegerverkehr für den Altstadtbereich in angemessener Weise berücksichtigt. Das äußert sich speziell in der Anordnung der Standorte für den ruhenden Verkehr

6.5 Erhaltung, Schutz und Pflege der historischen Struktur in der Addition der Gebäude, der Straßen und Platzfolgen.

Problem:

Erneuerungsmaßnahmen bringen oft durch stetige Veränderungen von Einzeldetails eine allmähliche Zerstörung des Stadtbildes mit sich, z.B.: Ladeneinbauten, Fenstervergrößerungen, Profilbeseitigungen, neue Sockel etc.

Maßnahmen:

Das neue Denkmalschutzgesetz, in Anwendung durch den Denkmalpfleger, das Landratsamt-Denkmalbehörde und die Stadtverwaltung, ermöglicht die Durchführung des Sanierungszieles.

Eine bessere Wirksamkeit im einzelnen ist jedoch nur über eine intensive Information und Beratung über das "Mögliche", sowie durch eine permanente Baupflege zu erreichen.

Zu Punkt 6.5:

Die schriftlichen Festsetzungen und die Gestaltungsvorschriften sollen dabei behilflich sein.

Die vorläufige Liste des Denkmalschutzes ist dabei miteinzubeziehen.

In manchen Fällen müssen Gebäude vorübergehend vollständig geräumt werden, um eine Erneuerung konsequent durchführen zu können.

Im allgemeinen ist jedoch aus sozialen und finanziellen Gründen eine abschnittsweise Realisierung anzustreben.

6.6 KOSTENSCHÄTZUNG

Die Kosten für den ersten fürmlichen Bereich sind exemplarisch und detailliert in einer Finanzvorschau im Rahmen der Förderung nach St BauFG aufgestellt.

Dieser Bereich, der die unrentierlichen Kosten und einen Teil der Modernisierungmaßnahmen, nicht aber der Umbaumaßnahmen umfaßt, läßt sich als Hektarsatz auf die strukturell gleichgestalteten Nachbarbereiche übertragen.

Die in der Finanzvorschau nicht enthaltenen Neubaukosten beschränken sich auf einige wenige Neubaubereiche.

Weitere Baumaßnahmen sind nur als Mischung von Modernisierung, Umbau, Instandsetzung und Erweiterung zu sehen, deren Kostenschätzung vom jetzigen Standpunkt aus äußerst schwierig erscheint, da der einzelne Grundstücksbesitzer in der Regel die ihm gebotene Anbaumöglichkeit nicht nutzen wird.

6.7 PLANVERWIRKLICHUNG UND FOLGEVERFAHREN

Auswirkungen des Planes

Da der Plan in seiner notwendigen Kompliziertheit für den Laien nur schwer lesbar ist, ist eine ständige Erläuterung durch Behörden und Planer erwünschenswert.

In einzelnen notwendigen Fällen wird eine schriftliche Stellungnahme erforderlich sein. Dies bezieht sich hauptsächlich auf Bauvoranfragen und Baugesuche.

Als weiteres Hilfsmittel zur Bearbeitung bzw. zur Beurteilung von Bauvorhaben dient die Gestaltungssatzung nach LBO § 111 (Bauordnungsgesetzliche Vorschriften).

Folgen für die Grundeigentümer und die Gemeinden:

Um eine Bodenordnung zumindest in einigen Teilbereichen durchführen zu können, sowie die für die Realisierung des künftigen Stadtgefüges notwendigen Erschließungsmaßnahmen, Freiflächenbeschaffung und Grundstückevergrößerungen ist Grundstückserwerb von Seiten der Gemeinde notwendig.

Dieses ist durch ein spezielles Vorkaufsrecht gesichert und wird seit Jahren von der Gemeinde nach einem Stufenplan realisiert.

Wesentlich für die künftige Altstadtsanierung ist die Schaffung von größeren Freiflächen innerhalb der heute zu stark verdichteten Bebauung. Dies wird auf der einen Seite durch öffentliche Frei- und Verkehrsflächen erreicht und auf der anderen Seite durch Entkernungsmaßnahmen auf den privaten Grundstücken, die im 1. förmlichen Bereich z.Teil durch StBeuFG mitfinanziert werden können.

Diese Entkernungsmaßnahmen sollten nach Möglichkeit blockweise durchgeführt werden, da das in Bezug auf " gegenseitige Belastigung" und "Abrißkosten" günstiger ist.

SPIELPLÄTZE IM BEREICH DER ALTSTADT WIESLOCH



ALTSTADT-SANIERUNG

WIESLOCH

RHEIN-NECKAR-KREIS



BEBAUUNGSPLAN

BLOCK 5 A

Rechtliche Grundlage

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im Plan (§ 2 Ziff. 1)

§ 2 Bestandteile des Bebauungsplanes:

1. Zeichnerische Festsetzungen

2. Schriftliche Festsetzungen

Als Anlage ist eine Begründung beigelegt.

§ 3 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNGSVERMERK

Der Gemeinderat hat gemäß § 2 (1) BBauG am 29.4.1981 beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzunehmen.

Wiesloch, den

OBERBÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 2a (6) BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung am 30.10.1982 vom 8.11.1982 bis einschließlich 10.12.1982 öffentlich aufzuzeigen.

Wiesloch, den

OBERBÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG u. § 111 LBO in Verbindung mit § 4 GU durch Beschluss des Gemeinderates vom 23.2.1983 als Satzung beschlossen.

Wiesloch, den

OBERBÜRGERMEISTER

Genehmigungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde:
Nr. A3-24/0225/30 Genehmigt § 11 BBauG, § 111 LBO

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Karlsruhe, den 28. JUNI 1983



L. Astor

Durch Bekanntmachung der Regierung gemäß § 12 BBauG vom 7. JULI 1983 ist der Bebauungsplan rechtskräftig geworden.

Wiesloch, den 8. JULI 1983



Bekanntm.: 30./31.7.1983

Rechtskr.: 1.8.1983

Wiesloch, den 1.8.1983

PLANUNGSGRUPPE
BORKOWSKI + BURGER
FREIE ARCHITEKTEN + PLANER

67

CRONBERGERGASSE 12
6802 LADENBURG

06203 - 3295

apl



SCHEMASCHNITT FÜR ART DER NUTZUNG

Wohnen

WR

Wohnen

WR

Wohnen, Dienstl.

WA

Einzelhandel,
Dienstl.
Gewerbe

MK

HAUPTSTRASSE



WR

WR

WA

MK

Wohnen
Wohnen

110

Wohnen

Wohnen, Dienstl.

Einzelhandel,
Dienstl.
Gewerbe